

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Vorab Per E-Mail –
Arne.Cerny@staluwm.mv-regierung.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
07.11.2019

Unser Aktenzeichen:

Unsere Nachricht vom:

Datum
09.01.2020

**Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen
– Typ V 162 am WP Grambow – Dümmer (WE LUP 12/18 Groß Welzin)
TÖB-Beteiligung**

hier: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

Schreiben des StALU vom 07.11.2019 – STALUWM 51-4655-5711.0.1.6.2V760036
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dümmer vom 03.12.2019 –
2019/DÜM/477

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgendes Vorhaben der Fa. SAB Projektentwicklungsgesellschaft GmbH & Co.
KG, Itzehoe,

**Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 162
mit 169 m Nabenhöhe Gemarkung Dümmerstück Hof, Flur 1, Flurstücke
79,75,69,85 und 88 und Wodenhof Flur 1 Flurstücke 14,15,5/1 und 154,**

wird das gemeindliche Einvernehmen aus den nachfolgenden Gründen verweigert.

Mit der Errichtung der WKA vor Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) zum Kap. 6.5. Energie werden Tatsachen geschaffen, in deren Folge dem Gleichheitsgrundsatz folgend weitere Anlagen genehmigt werden würden und somit eine Entscheidung zu Eignungsgebieten für Windenergieanlagen praktisch vorweggenommen und das derzeit durchgeführte Beteiligungsverfahren unterlaufen wird. Die politische Entscheidung der Kommune wird somit ausgehebelt. Den Grundsätzen der Raumordnung folgend, soll die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergie in bereits vorbelasteten Gebieten erfolgen.

Das Vorhaben beeinträchtigt öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Nummer 3 BauGB, da es schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Die WEA 8 hat lediglich einen Abstand von 970 m zur ersten Wohnbebauung in Dümmerstück Hof (Hofstraße 23) auf der rechten Seite aus Richtung Wodenhof kommend. Hier sollte der Mindestabstand noch einmal zu prüfen sein, da diese Wohnbebauung zur geschlossenen Siedlungsstruktur gehört (Ortseingangsschild steht vor der besagten Wohnbebauung Hofstraße 23). Demzufolge ist die WEA 8 mit einem Mindestabstand von mindestens 1.000 m zu bemessen.

Infraschall

Die Gemeinde fordert weitergehende Untersuchungen zu dem Thema. Die Ausführungen zum Infraschall basieren auf angenommenen Werten. Warum sind keine tatsächlichen Messungen vorgenommen worden?

Schattenwurf

Die beantragten WKA sind mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer angegebenen Gesamthöhe von 250 m sehr raumrelevant für das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild wird aber erheblich gestört, da aufgrund der vorliegenden Topografie es sich um hauptsächlich ebenflächiges Gelände handelt, wobei jedoch die Anlagen auf einer Anhebung errichtet werden sollen. Abschirmungen durch natürliche Gegebenheiten sind nicht gegeben. Dieses führt zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Natur.

Die Nähe zu vorhandenen Bebauungen erhöht die negative Wahrnehmung, die notwendigen Befeuerungsanlagen zur Sicherung des vorhandenen Flugverkehrs, der Schattenwurf und die mechanischen Geräusche wirken sich negativ auf Menschen und Tiere aus. Die in der Schattenwurfprognose dargelegten technischen Module können dies nicht ausschließen. Dies alles führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Lichtimmissionen

Zur Minimierung der Lichtimmissionen wird eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gefordert. Dauerhafte Lichtimmissionen werden als besonders belastend empfunden.

Ferner sind Belange des Wasserrechts nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 und 6 BauGB beeinträchtigt:

Trinkwasserschutz

Die Angaben des Abstandes zwischen Wasserschutzgebiet und nächstliegender Anlage wird mit 800 m angegeben. Diese Betrachtung verkennt, dass in einem Umkreis von 3 km um die Wasserfassung besondere Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten sind.

Der Vorhabenträger selbst führt an, dass die Vorfluter in dem Gebiet ständig mit Wasser gefüllt sind. Die vorgesehene Flachgründung wird dort nicht zu realisieren sein.

Wie wird sichergestellt, dass bei Wahl eines Tieffundamentes ein ausreichender Schutz des Trinkwassers gegeben ist?

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Gemeinde fordert nachträglich Angaben zu den zusätzlichen Maßnahmen für den Schutz des Grundwassers für den Fall des Austritts von Flüssigkeiten. Gemäß den Antragsunterlagen enthält die Anlage hochbrennbare Betriebsstoffe von erheblicher Menge. Bei der Darstellung aller eingesetzten wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Notaufangeigenschaft des Maschinenraumbodens verwiesen. Welches sekundäre Schutzsystem nimmt die wassergefährdenden Stoffe im Schadensfall auf?

Des Weiteren fehlen in den Antragsunterlagen die Wartungspläne. Dies sind im Ordner I unter 6.4 zwar erwähnt, fehlen aber komplett.

Die Belange des Boden- und Denkmalschutzes nach § 35 Abs.3 Nummer 5 BauGB werden mit der Errichtung der WKA beeinträchtigt, weil die beantragten WKA in direkter Nähe sowie im Randgebiet von eingetragenen Bodendenkmälern liegen.

Rückbauverpflichtung

- hierzu gibt es keine Angaben in den Anträgen -

Die Beispielrechnung für die Rückbaukosten ist unvollständig, unrealistisch und beruht ausschließlich auf Annahmen des Herstellers. Daraus kann keine wirksame Auflage zur Rückbauverpflichtung formuliert werden, z.B:

- Entfernung, Abtransport und Entsorgung der Betriebsstoffe nicht ausreichend berücksichtigt
- fehlende Transportkosten für den Beton- und Stahlteile
- Aufbereitung der Metallteile vor Ort
- Erlöse aus dem entstehenden Metallschrott zu hoch.
- Renaturierung der Flächen nicht enthalten

Die Gemeinde sieht die Belange des Naturschutzes nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB durch die geplanten Anlagen beeinträchtigt.

Die Umsetzung der notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht dargestellt. Dies ist jedoch zwingend erforderlich.

Fledermäuse

Die Gemeinde bittet um eine zusätzliche Betrachtung zur Auswirkung der Anlagen auf die Fledermauspopulation. Die Angaben in den Antragsunterlagen sind veraltet und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand.

Schwarzstorch

Das Vorkommen des Schwarzstorches wird in den Antragsunterlagen in keinerlei Hinsicht berücksichtigt. Das Vorkommen kann anhand von Sichtungen belegt werden. Bürger der umliegenden Gemeinden sind bereit, die Sichtungen an Eides statt zu bestätigen. Anschriften der Bürger könnten geliefert werden.

Rotmilan

Das Vorkommen des Rotmilans wird in den Antragsunterlagen in keinerlei Hinsicht berücksichtigt.

Seeadler

Anders als in den Antragsunterlagen dargestellt, hat der Seeadler zwar knapp außerhalb der Schutzzone von den Windkraftanlagen seinen Horst, in dem regelmäßig Küken aufgezogen werden. Sichtungen sprechen eindeutig dafür, dass das Gebiet der Windenergieanlagen zu seinem Einzugsgebiet gehört.

Beeinträchtigung von Funkstrecken (§ 35 Absatz 3 Nummer 8 BauGB)

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Richtfunkstrecke nach Schwerin beeinträchtigt sein könnte.

Landschaftsbild (§ 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB)

Geht man auf die Plattform im Schweriner Dom liegt das Gebiet der Gemeinde Dümmer als einziges Betrachtungsgebiet ohne Windkraftanlagen dar. Dieses naturbelassene Gebiet sollte erhalten bleiben.

Die Gemeinde sieht ferner die öffentlichen Belange durch eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB berührt.

Im derzeitigen und in dem in der Abstimmung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg ist die Gemeinde Dümmer als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen. Mit den Plänen zum Aufbau des sogenannten „Wittenburg Village“ mit Outlet—Center und weiteren Freizeiteinrichtungen wird die Attraktivität der Umlandgemeinden steigen. Deshalb wird ein gemeinsames Tourismuskonzept erarbeitet. Die Errichtung der Windenergieanlagen mit einem Wahrnehmungsradius von rund 11 km steht dem Ziel Rad- und Wandertouristen in die Gemeinde Dümmer zu locken diametral entgegen.

Raumbedeutsame Vorhaben (§ 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB)

Aus Sicht der Gemeinde wird mit dem Vorhaben der Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg vorgegriffen. Dieser Entwurf befindet sich erst zu Beginn des zweiten Beteiligungsverfahrens und ist eben nicht abschließend geprüft und beraten. Mit der Realisierung des Bauvorhabens werden Fakten geschaffen, die dieses Gebiet bereits heute festschreiben.

Brandschutz

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Getriebeanlagen. Aufgrund der mechanischen Belastung ist eine Überhitzung mit daraus resultierender Brandgefahr nicht ausgeschlossen.

Welche Maßnahmen sind zur Verhütung der Brandgefahr getroffen?

Lt. Angaben des Herstellers kann die Überwachung durch ein Meldesystem erfolgen. Es ist nicht erkennbar, ob der Betreiber eine solche Fernüberwachung einbaut und wo eine solche Meldung aufläuft.

Nach Auffassung der Gemeinde Dümmer ist der Brandschutz nicht ausreichend betrachtet worden.

Bekannterweise verfügen die umliegenden Wehren weder über die erforderliche Technik noch das nötige Personal, um im Falle eines Brandes eine effiziente Brandbekämpfung vorzunehmen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass bei einer Nabenhöhe von 169 m der Feuerwurf immense Flächen bedroht. In der Regel entfacht der Feuerwurf zahlreiche Einzelfeuer, die nicht mehr beherrschbar sind.

Damit ist festzustellen, dass der Vorhabenträger den ausreichenden Brandschutz nicht nachgewiesen hat.

Neben der Vernachlässigung der Belange des technischen Brandschutzes enthält der Antrag keine Aussagen dazu, wie im Falle eines Schadens die Ansprüche und Interessen der Privatwaldeigentümer behandelt werden.

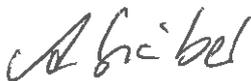
Erschließung:

Ebenfalls ist gegenwärtig aus Sicht der Gemeinde die technische Erschließung der Windkraftanlagen ungesichert.

Wie soll die Erschließung gesichert werden? Gibt es dazu entsprechende Vereinbarungen?

Die Gemeinde behält sich bei Bekanntwerden von erheblichen Gründen weitere Ausführungen zur Ablehnung des Bauvorhabens ausdrücklich vor, insbesondere beim Vogelschutz.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Gräber
Bürgermeisterin

